



Handreichung zur Beantragung und Abrechnung von MAU-Stunden sowie Unterrichtsstunden von Lehramtsanwärter:innen

1. MAU-Stunden

MAU-Stunden dürfen grundsätzlich nur von unbefristet beschäftigten Lehrkräften Ihrer Schule erteilt werden; somit dürfen Krankheitsvertretungen oder Lehramtsanwärter:innen keine MAU-Stunden leisten (siehe zweite Seite Punkt 2). Ebenfalls dürfen Lehrkräfte, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, keine bezahlte Mehrarbeit leisten.

Die Antragstellung für MAU-Stunden erfolgt mit dem auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Freiburg im Bereich *Service - Formulare* hinterlegten Antragsformular. Stellen Sie bitte diesen Antrag, bevor ein Anspruch auf MAU-Vergütung entsteht.

Hat die Lehrkraft, für die MAU-Stunden beantragt werden, im jeweiligen Monat bereits Mehrarbeitsstunden geleistet, die unterhalb der Bagatellgrenze (siehe unten) liegen, so sind diese Stunden auf dem Antrag bei den insgesamt beantragten MAU-Stunden anzugeben.

Die Schulen senden den Antrag ausschließlich per E-Mail an das Staatliche Schulamt Freiburg; hierbei gilt folgende Zuständigkeit:

Primarstufe	Axel Schneiderberger axel.schneiderberger@ssa-fr.kv.bwl.de
Sekundarstufe und Schulverbünde	Wolfgang Schmitt wolfgang.schmitt@ssa-fr.kv.bwl.de
SBBZen	Heiko Vollmer heiko.vollmer@ssa-fr.kv.bwl.de

Die Schül:innen entscheiden, ob dem Antrag der Schule auf Gewährung von MAU-Stunden entsprochen werden kann. Hierbei wird sowohl die Personalversorgung der Schule als auch das begrenzte MAU-Stunden-Kontingent, das dem Staatlichen Schulamt pro Kalenderjahr zur Verfügung steht, berücksichtigt.

Anschließend wird die Schulleitung per E-Mail über die Entscheidung informiert. Diese enthält den Namen der Vertretungskraft, die Zahl der **insgesamt** zugewiesenen Stunden und den Zeitraum, für den die MAU-Stunden gewährt werden. Sollten darüber hinaus weitere Stunden nötig werden, so sind diese erneut zu beantragen.

Zur Abrechnung der MAU-Stunden am Ende des Schuljahres benutzen Sie bitte ausschließlich den aktuellen LBV-Vordruck (03216-02/09.13), der auf unserer Homepage hinterlegt ist.

MAU-Stunden können deshalb grundsätzlich erst zum Ende eines Schuljahres abgerechnet und beim Staatlichen Schulamt Freiburg eingereicht werden, da die Schulleitung auf dem Vordruck bestätigt, dass die Überstunden von Lehrkräften bis zum Ende des Schuljahres nicht durch Freizeit ausgeglichen werden können.

Wird die jeweilige Bagatellgrenze in einem Monat überschritten, werden alle geleisteten Mehrarbeitsstunden des entsprechenden Monats abgerechnet.

Für die tarifbeschäftigten Lehrer:innen (sowohl Teil- als auch Vollzeit) gibt es für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit. Diese Frist beginnt am Ende des jeweiligen Schuljahres.

Hierbei sind folgende Buchungszeichen auf dem Vordruck einzutragen:

Beamt:innen

Grund- und Hauptschulen	Kapitel: 0405-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Realschulen	Kapitel: 0410-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Gemeinschaftsschulen	Kapitel: 0418-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
SBBZen	Kapitel: 0408-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22

Beschäftigte

Grund- und Hauptschulen	Kapitel: 0405-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Realschulen	Kapitel: 0410-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
Gemeinschaftsschulen	Kapitel: 0418-Titel: 042205-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22
SBBZen	Kapitel: 0408-Titel: 042805-Bew.Dienst.: 0033-UG: 22

Während vollbeschäftigte Lehrkräfte (Beamt:innen und Beschäftigte) erst ab der 4. Unterrichtsstunde im Monat eine Vergütung erhalten („Bagatellgrenze“), wurde diese Grenze bei teilzeitbeschäftigten Beamt:innen herabgesetzt. Ab welcher Stundenzahl eine teilzeitbeschäftigte beamtete Lehrkraft an Ihrer Schule eine MAU-Stunden-Vergütung erhält, muss für jede Lehrkraft individuell berechnet werden:

Ermäßigte Arbeitszeit : regelmäßige Arbeitszeit x 3 Stunden Bagatellgrenze

Beispiel 1: Grundschullehrperson mit 14-Stunden-Deputat: $-> 14 : 28 \times 3 = 1,5$

Es wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Teilzeit-Lehrkraft erhält somit bereits ab der 2. MAU-Stunde eine Vergütung.

Beispiel 2: Sekundarlehrer:in mit 20-Stunden-Deputat: $-> 20 : 27 \times 3 = 2,2$

Es wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Teilzeit-Lehrkraft erhält somit bereits ab der 3. MAU-Stunde eine Vergütung.

2. Unterrichtsvergütung für Anwärter:innen

Lehramtsanwärter:innen aller Schularten erhalten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Unterrichtsvergütung für Anwärterinnen und Anwärter auf ein wissenschaftliches Lehramt sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendare (UVergVO) vom 12.12.2010 (KuU 2011, S.26), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2015 (KuU 2015, S.97) eine Unterrichtsvergütung für zusätzlich selbstständig erteilten Unterricht; **hierbei handelt es sich jedoch nicht um MAU-Stunden.**

Diese zusätzlich zu erteilenden selbstständigen Unterrichtsstunden dürfen nur erteilt werden, wenn die Versorgung mit Pflichtunterricht nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Ob die Erteilung von zusätzlichen Unterrichtsstunden das Ausbildungsziel gefährdet, entscheidet die Ausbildungsleitung (Seminarleitung) im Einvernehmen mit der Schulleitung vor der Genehmigung.

Diese zusätzlich zu erteilenden selbstständigen Unterrichtsstunden müssen von der Schulleitung vorher schriftlich per E-Mail beim zuständigen Personalschulrat beantragt werden; dies geschieht ausschließlich mittels des aktuellen Abrechnungsbogens. Die spätere Abrechnung erfolgt ebenfalls mit diesem Vordruck am Schuljahresende.